

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 181-190

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 180.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe N. Neumann, Tossens, und 204 Unterschriften.

In der Eingabe wird von den Petenten darauf hingewiesen, daß das Oldenburgische Ministerium eine Verfügung erlassen habe, wonach alle Berufs-Heimfischer von Nord-Butjadingen eine Fangkarte im Werte von 6 M bis 12 M zu lösen haben. Sie geben an, daß, solange die Nordküste existiert, die Heimfischer umsonst im Jadebusen fischen konnten. Der Fang ist sehr gering und wird nicht verkauft, sondern zum eigenen Lebensunterhalt gebraucht. Es wird darauf hingewiesen, daß die Einführung und Bezahlung der Fangkarte für die Heimfischer eine ungeheure Härte bedeutet. Die Berufsfischer sollen gut die Steuer tragen können. Bei Einführung der Steuer sollte die Fangkarte höchstens 2 M kosten, die die Petenten auch bezahlen wollten. Da sie fast alle Heimfischer sind und teilweise nur aus Sport fischen, bitten sie den Landtag, das Ministerium zu veranlassen, die Verfügung dahin zu ändern, daß Heimfischer wie früher ihre Fische, die sie für ihren Bedarf gebrauchen, frei und ohne Entgelt aus dem Jadebusen fangen können.

Der Regierungsvertreter gab folgende Erklärung:

Die Petition geht von irrigen Voraussetzungen aus. Die Fischerei in der Jade südlich der Linie Schilliger Leuchtturm und Langwarder Kirche ist durch Pachtvertrag vom 9. Oktober 1922 auf 10 Jahre bis zum 31. Oktober 1932 an den Oldenburgischen Landesfischereiverein verpachtet. Dieses Jadegebiet ist von der Oldenburgischen Regierung und deren Rechtsvorgängern seit Jahrhunderten verpachtet worden. Nur bei Ablauf des letzten Pachtvertrages im Jahre 1881 ist aus Zweckmäßigkeitsgründen von einer Neuverpachtung abgesehen, bis dann im Jahre 1922 eine Wiederverpachtung zweckmäßig und notwendig erschien.

Wenn die Petenten von einer Ministerialverfügung über die Ausgabe von Fischereikarten reden, so ist das ein

Irrtum. Der Staat ist nur Verpächter an den Landesfischereiverein. Dieser ist nach § 6 des Pachtvertrages verpflichtet, einmal den Berufsfischern gegen einen mit den sonstigen Aufwendungen und der Pacht im Einklang stehenden Betrag die Fischereiausübung in dem Pachtgebiet zu gestatten und weiter auch anderen Personen die Fischereiausübung gegen einen anteilmäßigen Beitrag zu den Kosten zu gestatten, soweit es mit einer ordnungsmäßigen Befischung und Erhaltung des Fischbestandes vereinbart ist. Zurzeit wird vom Staat eine Pacht von 400 R.M. gefordert. Der Landesfischereiverein seinerseits gibt Fischereikarten aus und zwar:

1. Berufsfischereikarten zu 8 R.M.,
2. Gelegenheitsfischereikarten zu 6 R.M.,
3. Kleinfischerkarten zu 4 R.M. und
4. Winterfischerkarten zu 5 R.M.

Im Pachtjahr 1922/23 sind insgesamt 698 Karten, 1923/24 681 Karten und 1924/25 316 Karten ausgegeben. Eingenommen hat der Landesfischereiverein im Pachtjahr 1924/25 aus den Fischereikarten insgesamt 1 732 R.M. Wenn man einmal die Pacht, die Ausgaben für die Fischereiaufsicht und weiter für Verbesserung der Fischerei durch den Landesfischereiverein in Betracht zieht, so kann der Landesfischereiverein einen größeren Überschuß nicht erzielt haben. Er hat sich also im Rahmen des § 6 des Vertrages vom 9. Oktober 1922 bewegt.

Der Ausschuß stellt fest, daß der Staat an den Vertrag gebunden ist, die Wünsche der Petenten deshalb augenblicklich nicht berücksichtigt werden können und stellt den

Antrag:

Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodtek.

Anlage 181.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Strafgefangenen Joh. Ruzhorn zu Bechta, betreffend einen Antrag um Anerkennung von Freidenkervereinigungen in den Gefangenenanstalten gleich den Religionsgesellschaften und des Rechts ihrer Angehörigen, die in Strafanstalten interniert sind, die von den Freidenkervereinigungen herausgegebenen Zeitschriften zu beziehen.

Der Petent weist in seiner Eingabe darauf hin, daß die Strafgefangenen, die der römisch-katholischen, den protestantischen oder den jüdischen Religionsgesellschaften angehören, der Bezug von Zeitschriften im Geiste dieser Konfessionen oder Weltanschauung gestattet sei, und der regelmäßige Vertrieb solcher Zeitschriften als eine diesen Religionsgesellschaften zustehende Aufgabe betrachtet werde.

Die Verwaltung der Gefangenenanstalten stelle daher den Gefangenen solche Zeitschriften gratis zur Verfügung. Den Freidenkervereinigungen, die auch Weltanschauungsgemeinschaften seien, stehe ein solches Recht nicht zu. So wolle das Ministerium der Justiz die Aushändigung der vom Zentralverband proletarischer Freidenker bezogenen oder gesandten Zeitschrift „Der Atheist“ nicht gestatten. Man



könne aber den Freidenkern nicht das Lesen der konfessionellen Zeitschriften zumuten, wenn sie ein Bedürfnis für geistige Nahrung hätten.

Der Petent bittet daher, der Landtag wolle die Anerkennung der Freidenker-Vereinigungen als den Zentralverband proletarischer Freidenker, den deutschen Monistenbund und den Eudendbund als Weltanschauungsgemeinschaft gleich den Religionsgesellschaften aussprechen, auf daß ihnen gestattet werde, ihre in den Gefangenanstalten Bechta internierten Anhänger und Freidenker mit Zeitschriften zu versorgen; auf jeden Fall aber dafür eintreten, daß den Strafgefangenen, die Freidenker sind, gestattet werde, auf ihre Kosten die genannten Freidenker-Zeitschriften zu beziehen und zu lesen.

Der Regierungsvertreter, der zu der Beratung der Eingabe zugezogen worden ist, teilte mit, daß nach Artikel 141 der Verfassung der Deutschen Republik nur den Religionsgesellschaften gestattet sei, in den Strafanstalten religiöse und seelsorgerische Handlungen vorzunehmen, darunter falle auch nach den Kommentatoren der Verfassung (Anschütz) die Versorgung der den Religionsgesellschaften zugehörigen Insassen der Strafanstalten mit Zeitschriften und Büchern. Die Vereinigungen und Gesellschaften der Freidenker fielen nicht darunter. Darum könne dem ersten Teil des Bittgesuches nicht stattgegeben werden. Den Bezug und das Lesen einer freidenkerischen Zeitschrift könne der Direktor der Gefangenanstalt gestatten. Bei der Genehmigung des Bezuges einer solchen Zeitschrift sei die Führung des Strafgefangenen mitbestimmend. Für den Strafvollzug hätten sich die Landesregierungen über Richtlinien in Stufen geeinigt. Es bestünden drei Stufen mit 1 beginnend. Zum Aufrücken in die zweite Stufe genüge nicht bloß der Fristenablauf von 6 Monaten bei Gefängnisgefangenen und von 9 Monaten bei Zuchthausgefangenen und ein ordnungsmäßiges Verhalten, sondern ein gutes und anständiges Gesamtverhalten und der erkennbare Wille, sich zu bessern und die Fähigkeit dazu. Der Petent befinde sich noch in der ersten Stufe. Die Genehmigung für den Bezug der gewünschten Zeitschrift sei in Aussicht gestellt, wenn er in eine gehobene Stufe aufgerückt sei. Ein Gesuch des Petenten liege dem Strafanstaltsdirektor vor und wolle dieser mit der Entscheidung warten, bis der Landtag über die Eingabe sich entschieden habe.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Mählenhoff, Deltjen, Nieberg, Kohnen, Janssen, Göhrs und Eckholt und Themann erklärten sich durch die Mitteilungen des Regierungsvertreters für befriedigt und stellt dieser Teil des Ausschusses den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Broschko und Hug muß zwar anerkennen, daß den Freidenkergesellschaften nach der Verfassung der Deutschen Republik nicht wie den Religionsgesellschaften das Recht und die Möglichkeit zusteht, die geistigen Interessen der in

Strafhast befindlichen Freidenker zu wahren und sie mit Lesestoff zu versorgen. Er ist aber der Ansicht, daß kein Grund vorliege, die Genehmigung zu verjagen für den Bezug von freidenkerischen Zeitschriften seitens der sich in Strafhast befindenden Freidenker auf deren Kosten.

Dieser Teil des Ausschusses glaubt für seine Ansicht eine Stütze zu finden in dem § 64, Absatz 3 der Hausordnung für die Gefangenanstalten in Bechta, welcher lautet:

Der Direktor kann, auch ohne daß eine Milderung des Strafzwanges eintritt, den Gebrauch von Büchern, Zeitschriften und anderen Druckschriften gestatten, die nicht zur Anstaltsbücherei gehören.

Bei einer sinngemäßen Auslegung dieser Bestimmung kann dem Petenten oder anderen Freidenkern in den Gefangenanstalten in Bechta also auch der Bezug freidenkerischer Zeitschriften gewährt werden, wenn sie noch in der ersten Stufe sich befinden. Es ist auch mit Sicherheit anzunehmen, daß die Angehörigen der angeführten Religionsgesellschaften mit Büchern und Zeitschriften, die nicht zur Anstaltsbücherei gehören, versorgt werden ohne Rücksicht darauf, in welcher Stufe sie sind. Wenn die Behauptung des Petenten richtig ist, daß das Ministerium der Justiz den Bezug der Zeitschrift „Der Atheist“ nicht gestattet hat, so kann sich die Ablehnung des Antrags nur stützen auf den § 98 Abs. 2 der Vollzugsordnung für die Gefangenanstalten des Freistaates Oldenburg. Darnach sind

Tageszeitungen und Schriften politischen Inhalts, die auf den gewaltsamen Sturz der bestehenden staatlichen Ordnung hinarbeiten oder die Gefangenen zur Meuterei, zum Widerstand oder Unbotmäßigkeit gegen die Anstaltsbeamten oder zu sonstigen Verletzungen der Hausordnung aufwiegeln, nicht zuzulassen.

So anerkennenswert auch für diesen Teil des Ausschusses es ist, wenn das Ministerium der Justiz dem Hinwirken auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung, d. i. der republikanischen Staatsform, vorzubeugen sucht, so muß er doch Zweifel hegen, ob der genannten Zeitschrift dieser Vorwurf gemacht werden kann, da anzunehmen ist, daß im zutreffenden Falle die Zeitschrift auf Grund des Gesetzes zum Schutz der Republik unterdrückt worden wäre. Diese Zweifel werden verstärkt durch die Mitteilung des Regierungsvertreters im Ausschuss, daß der Direktor der Strafanstalten in Bechta über einen vom Petenten erneut gestellten Antrag die Entscheidung erst dann treffen will, wenn die Eingabe vor dem Landtage ihre Erledigung gefunden habe.

Um dem Ministerium der Justiz Gelegenheit zu geben, in der Hausordnung klar und bestimmt zum Ausdruck zu bringen, daß grundsätzlich der Bezug von freidenkerischen Zeitschriften erlaubt ist, sofern sie nicht gegen die Bestimmungen des § 98 Abs. 2 der Vollzugsordnung für die Gefangenanstalten des Freistaats Oldenburg verstoßen, stellt dieser Teil des Ausschusses den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

H u g.



Anlage 182.

Bericht

über die Eingabe des Vereins der Strafanstaltsaufichtsbeamten in Wechta um höhere Eingruppierung und Vermehrung der planmäßigen Stellen.

Die Strafanstaltsaufichtsbeamten in Wechta beantragen mit ihrer Eingabe:

1. die dauernd erforderlichen Hilfsbeamten planmäßig anzustellen,
2. $\frac{1}{2}$ der planmäßigen Stellen in Besoldungsgruppe IV als Eingangsstufe mit der Dienstbezeichnung Oberwachtmeister, $\frac{1}{2}$ als nach dem Dienstalter zu besetzende Aufstiegsstellen mit der Amtsbezeichnung Hauptwachtmeister und $\frac{1}{2}$ in Gruppe VI nach dem Dienstalter zu besetzende Spitzenstellung mit der Dienstbezeichnung Kommissar einschließlich 5 Stellen nach Gruppe VII nach sachlicher Eignung zu besetzende Beförderungsstellen mit der Dienstbezeichnung Oberkommissar zu schaffen,
3. die Gasmeisterstelle wieder zu besetzen,
4. die weiblichen Aufichtsbeamten in der Eingruppierung den männlichen gleichzustellen und die planmäßigen Stellen am Weibergefängnis zu vermehren,

wobei sie auf ihre Eingabe vom 18. September 1923 und auf Verhandlungen im preußischen Landtag Bezug nehmen.

Ein Regierungsvertreter hat zu der Eingabe wie folgt Stellung genommen:

zu 1: Nach der dem Landtage vorliegenden Stellenübersicht für das Rechnungsjahr 1926 sei von der Regierung vorgeschlagen, 4 nicht planmäßige Stellen der Gruppe IV in planmäßige Stellen umzuwandeln. Die weitergehenden Ansprüche der Aufichtsbeamten seien nicht gerechtfertigt.

zu 2 und 4: Das Ministerium der Justiz habe sich mit dem preußischen Minister der Justiz in Verbindung gesetzt, der mit Schreiben vom 21. Januar 1926 mitgeteilt habe, daß die Verhandlungen mit dem Minister der Finanzen über eine höhere Eingruppierung der Aufichtsbeamten noch nicht abgeschlossen seien. Das Ministerium werde die Sache im Auge behalten und die Angelegenheit nach Bekanntwerden des Ergebnisses der Verhandlungen in den preußischen Ministerien prüfen. Es sei anzunehmen, daß Oldenburg dem preußischen Vorgehen in diesem Falle grundsätzlich folgen werde.

zu 3: Die Gasmeisterstelle sei durch den Personalabbau eingegangen. Die Not der Zeit rechtfertige eine Wiederherstellung der Stelle nicht.

Der Ausschuß macht sich die Stellungnahme der Regierung zu eigen. Er stellt die

Anträge:

der Landtag wolle

1. die Eingabe bezüglich der Forderungen, die Strafanstaltsaufichtsbeamten in Wechta höher eingruppieren und die weiblichen den männlichen Aufichtsbeamten in der Eingruppierung gleichzustellen, der Regierung zur Prüfung überweisen.
2. im übrigen über die Eingabe (Vermehrung der planmäßigen Stellen und Wiederherstellung der Gasmeisterstelle) zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 183.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Reichsbundes Deutscher Mieter e. V., Ortsverein Wilhelmshaven-Müstringen.

In der Eingabe übersendet der Verein eine Entschliebung, die als Protest der Mieterschaft der beiden Jadestädte gegen die geplante Abänderung des Mieterschutzgesetzes in einer stark besuchten öffentlichen Mitgliederversammlung am 11. Februar 1926 einstimmig zur Annahme gelangte. Es wird auf die große Notlage eines großen Teiles der Mieterschaft hingewiesen. Insbesondere glaubt der beauftragte Vorstand auf die große Erregung, welche der Gesetzentwurf zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes bereits jetzt bei der gesamten Mieterschaft verursacht hat, hinweisen zu müssen. In der Entschliebung wird auf das schärfste gegen die Vorlage der Reichsregierung zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes protestiert und verlangt, da die Wohnungsnot noch nicht behoben ist, die Beibehaltung des Mieterschutzes, seine baldige Um-

gestaltung in ein soziales Wohnrecht nach Maßgabe der Reichsverfassung. Es wird darauf hingewiesen, daß die Versammelten sich einmütig hinter den Forderungen des Reichsbundes deutscher Mieter e. V., Sitz Berlin, stellen. Erwähnt wird die unzureichende Neubautätigkeit und die ständige Wohnungsnot. Die Petenten glauben, daß die katastrophale wirtschaftliche Notlage des deutschen Volkes eine wirksame Ausgestaltung, nicht aber den aus eigenmütigsten Interessen vom Hausbesitz geforderten Abbau des Mieterschutzgesetzes erheischt.

Der hinzugezogene Regierungsvertreter gab folgende Erklärung ab:

„Das Staatsministerium hat dem Entwurf zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes, der zurzeit im Reichstage vorliegt, grundsätzlich im Juli u. November vorig-



Jahres zugestimmt. Unter Annahme verschiedener Verbesserungsvorschläge hat der Reichsrat am 20. 11. 1925 dem Entwurf gegen die alleinige Stimme Hessens einstimmig zugestimmt. Der Entwurf liegt zurzeit dem Reichstage vor, eine weitere Stellungnahme der Staatsregierung kommt daher zurzeit nicht in Frage."

Als wesentlichen Inhalt der dem Reichstag vorliegenden Novelle zum Mieterschutzgesetz ist die Erleichterung der Räumungserzwingung bei böswilligen Mietern bezeichnet, indem dieselben jetzt spätestens bis zur letzten mündlichen Verhandlung erster Instanz die Miete bezahlt haben müssen. Weiter ist Räumungsklagen aus § 4 des Mieterschutzgesetzes die Zwangsvollstreckung nur noch von der Bestellung eines ausreichenden Ersatzraumes abhängig, während bisher ein angemessener Ersatzraum gefordert wurde. Außerdem ist diese Ersatzraumgestaltung nur noch für den zu räumenden Wohnraum erforderlich, während die Räumung von gewerblichen Räumen nur dann von der Bestellung eines ausreichenden Ersatzraumes ab-

hängig gemacht wird, wenn der Mieter beweist, daß bei Verjagung des Ersatzraumes dringende öffentliche Interessen gefährdet werden würden.

Im übrigen bleibt durch die Novelle die ganze Mieterschutzgesetzgebung als solche im wesentlichen erhalten, so daß für das Staatsministerium keinerlei Veranlassung bestand, der von der Reichsregierung vorgelegten Novelle seine Zustimmung zu versagen.

Nachträglich ging noch die Eingabe des Mietervereins e. B. Barel i. D. ein, in der im großen und ganzen dieselben Wünsche enthalten sind.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe des Reichsbundes deutscher Mieter e. B., Ortsverein Wilhelmshaven-Rüstringen, und die Eingabe des Mietervereins e. B. Barel der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.

Anlage 184.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingaben des Gemeindevorstandes der Gemeinde Schortens und des Redakteurs Schnepel in Heidmühle.

In der Eingabe wird um die Einrichtung einer Apotheke in Heidmühle resp. Verlegung der Apotheke in Fedderwarden nach Heidmühle gebeten. Es wird darauf hingewiesen, daß die Gemeinde Schortens 5 500 Einwohner habe und ein dringendes Bedürfnis vorliege. Der jetzige Besitzer der Apotheke in Fedderwarden könne dort nicht existieren und sei gerne bereit, nach Heidmühle, wo ein geeignetes Haus für ihn vorhanden, überzusiedeln.

Die zu der Beratung im Ausschuß hinzugezogenen Regierungsvertreter äußerten sich dahin, daß bei der Entscheidung über die Zulassung einer neuen Apotheke die Regierung sich drei Fragen vorlegen müsse und zwar:

1. Liegt ein Bedürfnis zur Einrichtung einer Apotheke vor?
2. Ist die Apotheke lebensfähig?
3. Werden die bestehenden Apotheken so geschädigt, daß ihre Existenz in Frage gestellt ist?

Diese Fragen müßten in diesem Falle wie folgt beantwortet werden:

Zu 1: Ein Bedürfnis kann nicht anerkannt werden, da die Gemeinde Schortens von der Bahn durchschnitten wird und häufig am Tage Gelegenheit gegeben ist, nach dem nahegelegenen Zever zur Apotheke zu gelangen.

Zu 2: Seitens der Regierung wird bezweifelt, daß in Heidmühle eine Apotheke existieren könne.

Im allgemeinen werde angenommen, daß auf eine Apotheke in den Städten ca. 10 000, in den ländlichen Gemeinden ca. 8000 Einwohner entfallen müßten. In Schortens seien nach der letzten Zählung 4 500 Einwohner. Diese Zahl könne man aber nicht ganz berücksichtigen, da von der langgestreckten Gemeinde die Einwohner der Ortsgast Middelsfähr nach Rüstringen und

diejenigen von Aldernhausen nach dem nur 3 km entfernten Zever gehen würden. Hinzu käme noch, daß ein erheblicher Teil der Einwohner in W'haven beschäftigt sei und die dortigen Apotheken aufsuche.

Zu 3: Die Lage der Apotheken sei in den letzten Jahren viel ungünstiger geworden und der Umsatz vielfach auf $\frac{1}{10}$ zurückgegangen. Die Apotheken in Zever hätten ihre Haupteinnahmen von der Werkfrankenkasse und der Landfrankenkasse und fast zu $\frac{2}{3}$ aus dem südlich von Zever gelegenen Schortens. Da der Norden verhältnismäßig dünn bevölkert sei, würde die Errichtung der Apotheke in Schortens den Ruin der beiden bestehenden Apotheken in Zever bedeuten.

Seitens des Regierungsvertreters wurde noch darauf hingewiesen, daß durch die Verlegung der Apotheke von Fedderwarden nach Schortens ein weites Gebiet mit schlechten Verkehrsverhältnissen ohne Apotheke sein würde. Es bedeute das einen schweren Schlag für die arzneibedürftigen Einwohner von Fedderwarden und Umgegend.

Zum Schluß wurde seitens der Regierung noch erklärt, daß nach den bestehenden Bestimmungen der Eingabe nicht stattgegeben werden könne, da bei der Neukonzessionierung das Interesse der Besitzer der bestehenden Apotheken gewahrt werden müsse.

Aus dem Ausschuß heraus wurde noch die Frage aufgeworfen, ob nicht die Verlegung einer Apotheke von Zever nach Schortens oder die Einrichtung einer Filiale in Schortens möglich sei. Beide Fragen müßten wegen der mit der Durchführung resp. Unterhaltung verbundenen Kosten verneint werden.

Der Ausschuß ist sich darüber einig, daß man bei der Beurteilung dieser Angelegenheit das Interesse der Be-



völkerung gegenüber den Interessen der Besitzer von konzessionierten Apotheken nicht außer Acht lassen dürfe, kommt aber nach eingehender Beratung zu der Überzeugung, daß zurzeit keine Möglichkeit bestehe, den Wünschen der Petenten nachzukommen. Sollte jedoch eine der Apotheken in Fevert eingehen, so wäre seitens der Regierung unbedingt zu

prüfen, ob nicht der Einrichtung einer Apotheke in Schortens zuzustimmen sei.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingaben der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

J a n s s e n.

Anlage 185.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Frau Anna Menke in Bechta, betreffend Rentenerhöhung.

Der Mann der Petentin, der Strafanstaltswerkmeister Alexander Menke in Bechta wurde am 5. April 1917 bei Ausübung seines Dienstes von einem Gefangenen erschlagen. Die Petentin beklagt sich darüber, daß ihre Rente, die anfänglich monatlich 96,46 M betrug, seit dem 1. April 1925 auf 75,50 M herabgesetzt ist. Sie bittet um Wiederbewilligung der früheren Rente.

Der Regierungsvertreter erklärte hierzu, daß nach dem oldenb. Gesetz vom 24. 12. 1902 den Hinterbliebenen von Beamten, die ein Opfer ihres Dienstes geworden waren, höhere Pensionen gewährt werden konnten. Das neue Beamtenbesoldungsgesetz sieht eine solche Rentenregelung nicht

mehr vor. Danach mußte nach Inkrafttreten des neuen Besoldungsgesetzes die Pension nach den im Gesetz festgelegten Bestimmungen neu festgesetzt werden. Die neue Regelung war ungünstig für die Petentin, doch mußte nach den Bestimmungen verfahren werden, wie der gleichliegende Fall eines Eisenbahners beweist, der vom Landgericht Oldenburg zu Ungunsten des Klägers entschieden wurde.

Der Ausschuß sieht hiernach keine Möglichkeit, dem Wunsche der Petentin zu entsprechen und stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird durch die Ausführungen des Regierungsvertreters für erledigt erklärt.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

D r. K o h n e n.

Anlage 186.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Dietrich Knüpling in Oldenburg-Bürgerfelde wegen Zuweisung seines Sohnes zur Hilfsschule.

Der Sohn des Petenten ist der Hilfsschule (Elisabethschule) in Oldenburg zugewiesen, ohne daß der Petent hierzu seine Zustimmung erteilt hat. Gegen dieses Verfahren wird vom Petenten Beschwerde erhoben. Zu den Beratungen im Ausschuß wurde ein Regierungsvertreter hinzugezogen. Aus den Verhandlungen im Ausschuß und den der Eingabe beigelegten Anlagen ergibt sich, daß die Zuweisung zur Hilfsschule im Frühjahr 1925 erfolgt ist. Es lag damals weder die Genehmigung des Vaters noch eine entsprechende Verfügung des Oberschulkollegiums vor. Im § 42 des Schulgesetzes heißt es aber: „Die Zuweisung von Kindern in die Hilfsschule und ihre Zurückverweisung in die allgemeine Volksschule kann nur im Einvernehmen ihrer Eltern oder deren Vertreter oder auf Antrag des Schulvorstandes durch Verfügung des Oberschulkollegiums erfolgen.“ Der Petent wandte sich wegen der Verletzung seines Sohnes an die Hilfsschule beschwerdeführend an das Oberschulkollegium, welches dem Petenten unterm

24. August 1925 mitteilte, daß die Zuweisung zur Hilfsschule nur mit Einverständnis des Vaters hätte erfolgen können. Kurze Zeit darauf ist aber auf Antrag des Schulvorstandes durch Verfügung des Oberschulkollegiums gemäß § 42 Abs. 1 des Schulgesetzes endgültig der Sohn der Hilfsschule zugewiesen. Die Zustimmung des Vaters war jetzt nicht mehr notwendig, da jetzt eine Verfügung des Oberschulkollegiums nach gestelltem Antrag des Schulvorstandes vorlag. Für die Zuweisung in die Hilfsschule ist die Tatsache maßgebend gewesen, daß der Sohn des Petenten, in der Volksschulklasse, in die er Ostern 1923 aufgenommen war, Ostern 1925 zum zweiten Male sitzen geblieben war und eine zweimalige Prüfung ergeben hat, daß er nach seiner Veranlagung und Begabung in die Hilfsschule gehört.

Der Ausschuß bedauert, daß bei Zuweisung an die Hilfsschule zunächst die gesetzlichen Vorschriften außer acht gelassen sind. Wenn auch später den Bestimmungen des



§ 42 des Schulgesetzes Rechnung getragen wurde, so konnte der Petent den Eindruck bekommen, als wenn ihm resp. seinem Sohn Unrecht geschehen sei. Ein solcher Eindruck wäre nicht aufgetreten, wenn sofort die gesetzlichen Bestimmungen genau beachtet worden wären. Da aber nach dem Urteil der in Frage kommenden Personen, der Sohn des Petenten in einer Hilfsschule am besten unter-

gebracht ist und demnach eine Zurückverweisung an eine Volksschule nicht im Interesse des Schülers liegt, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 187.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Oldenburger Hilfsschulverbandes, betreffend Einstufung der Hilfsschullehrer in Gehaltsgruppe X.

Die Hilfsschullehrer sind nicht zufrieden mit der Stellungnahme des letzten Landtags zur Frage ihrer Höhereinstufung und wenden sich erneut an den Landtag mit der Bitte um Eingruppierung in die Gehaltsgruppe VIII, IX, X.

Der Ausschuß hat sich unter Hinzuziehung eines Regierungsvertreters wiederum eingehend mit der Frage befaßt. Nach der Erklärung des Regierungsvertreters sind die Hilfsschullehrer auch jetzt schon günstiger eingruppiert als die Volksschullehrer. Auch seien sie eher günstiger als ungünstiger gestellt im Vergleich zu den preußischen Hilfsschullehrern. Die Notwendigkeit der Gleichstellung mit den Mittelschullehrern könne nicht zugegeben werden. Erst

wenn die Vorbildung der Hilfsschullehrer nach den beigelegten Grundsätzen einheitlich geregelt sei, könne eine andere Sachlage als gegeben angesehen werden

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß bei der äußerst schlechten Finanzlage des Staates und bei den unvermeidlichen Rückwirkungen, die die Berücksichtigung der Eingabe haben würde, Höhereinstufungen nur zur Ausgleichung offener Ungerechtigkeiten erfolgen dürfen. Da diese Sachlage nach übereinstimmender Ansicht des Ausschusses z. Bt. nicht vorliegt, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung als Material überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. K o h n e n.

Anlage 188.

Bericht

des Ausschusses II zu der Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V. in Oldenburg, betreffend Freigabe gewerblicher Räume.

In der Eingabe wird gefordert, das Staatsministerium anzuweisen, auf Grund des § 52 des Mieterschutzgesetzes eine Verordnung zu erlassen, wonach die gewerblichen Räume von den Vorschriften des 1. Abschnittes des Mieterschutzgesetzes ausgenommen werden.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1923 über Mieterschutz und Mieteinigungsämter enthält im 1. Abschnitt (§§ 1 bis 36) allgemein die Bestimmungen über Mieterschutz. § 52 des gen. Gesetzes lautet:

„Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile oder bestimmte Arten von

Mieträumen von den Vorschriften des ersten Abschnittes ausgenommen werden. Das Gericht kann jedoch auch in diesen Fällen die Zwangsvollstreckung aus Urteilen oder Vergleich, welche die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande haben, von der Sicherung eines ausreichenden Ersatzraums abhängig machen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint; § 6 Abs. 2 bis 4, §§ 9, 10, 12, § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, § 14, § 16 mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 3, §§ 18, 36 gelten entsprechend.“

Der Antrag wird damit begründet, daß eine Zuweisung von gewerblichen Räumen an Raumsuchende nicht mehr stattfindet, infolgedessen Urteile auf Freigabe gewerb-

Anlagen. 4. Landtag des Freistaats Oldenburg, 2. Versammlung.



licher Räume, sofern die Vollstreckung der Urteile gemäß den §§ 6, 24, 27 des Mieterchutzgesetzes von der Sicherung eines Erfahrungsraumes abhängig gemacht ist, bisweilen überhaupt nicht zu vollstrecken seien. Da gewerbliche Räume zu bekommen seien und häufig längere Zeit leerstehen, bevor sie überhaupt vermietet werden, sei es für den Mieter bei gutem Willen ein leichtes, passende Räume zu beschaffen. In Bremen seien die gewerblichen Räume bereits seit dem 1. Oktober v. J. freigegeben. Dem Bremer Senat habe das Material der Ausgleichsstelle des Mieteinigungsamtes keine Handhabe für die Feststellung gegeben, daß ein ins Gewicht fallender Teil der Vermieter von Geschäftsräumen Mißbrauch mit der eingeräumten Wirtschaftsfreiheit getrieben habe. 2 Wucherfällen gegenüber 1200 bis 1400 gewerblichen Mietverhältnissen hätten, wie der Bremer Senat weiter ausgeführt habe, diesem nicht das Recht verschafft, die gewerbliche Vermieterschaft mit dem Vorwurf selbstfuchtiger Ausbeutung der Kündigungsbesugnis zu belasten.

Der Regierungsvertreter erklärte zu der Eingabe:

Das Ministerium beabsichtigt, die Zustimmung des Reichsarbeitsministers zur völligen Freigabe der selbständigen, d. h. nicht Teile einer Wohnung bildenden, gewerblichen Räume aus der Wohnungszwangswirtschaft sofort einzuholen. Das Ministerium müsse sich allerdings in der Freigabeverordnung nach Bremer Vorbild eine Widerrufsmöglichkeit vorbehalten. Auch müßte der Freigabe selbstverständlich eine angemessene Kündigungsfrist vorhergehen, voraussichtlich bis zum Schlusse des zweiten Kalendervierteljahres.

Es soll geprüft werden, ob bei der Freigabe nicht für die Städte I. Klasse nach Bremer Vorbild Ausgleichstellen eingerichtet werden können. Grundsätzliche Bedenken hiergegen beständen nicht.

Das Ministerium beabsichtigt, zunächst die Wirkung der völligen Freigabe der selbständigen gewerblichen Räume abzuwarten, bevor an die Prüfung der völligen Freigabe der mit Wohnung verbundenen gewerblichen Räume herangegangen werden kann. Es soll geprüft werden, ob unter Abschwächung des § 2 des Wohnungsmangelgesetzes die Umwandlung einzelner Wohnräume in gewerbliche Räume für die Fälle freigegeben werden kann, wo gleichzeitig die Wohnung als solche erhalten bleibt.

Eine Frage aus dem Ausschusse heraus, ob die Regierung bereit sei, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nicht eine Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft allmählich eintreten könne, insbesondere, ob nicht in denjenigen Landgemeinden, wo Wohnungsmangel nicht besteht und wo die Wohnungszwangswirtschaft praktisch überhaupt keine Bedeutung mehr hat, auf Antrag der Gemeinden die Wohnungen von den Vorschriften des Mieterchutzgesetzes befreit werden können, beantwortete der Regierungsvertreter dahin, daß geprüft werden soll, ob für die Städte I. Klasse und Gemeinden mit Industriebevölkerung einschließlich der Stadtgemeinden eine weitere Lockerung der Zwangswirtschaft vielleicht in dem Sinne in Frage kommen kann, daß einmal die übergroßen Wohnungen, etwa von 1200 M Friedensmiete an, von der ganzen Zwangswirtschaft ausgenommen werden und weiter die in Zukunft zu vermietenden möblierten und unmöblierten einzelnen Räume mit Küchenbenutzung, die allein keine selbständige Wohnung darstellen, von der Zwangswirtschaft ebenso wie die möblierten Zimmer befreit werden. Eine dahingehende Prüfung wird aber mit größter Vorsicht vom Ministerium vorgenommen werden müssen und werden vor Erlaß einer dahingehenden Verordnung die hauptbeteiligten Ämter, Städte, Mieter- und Vermieterverbände gehört werden müssen. — Mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers

könnte an sich das Ministerium im Verordnungswege für einzelne Gemeinden die Bestimmungen der Zwangsmietgesetze außer Kraft setzen. Eine solche Verordnung käme in Anwendung namentlich für solche Gemeinden, in denen eine Wohnungsnot nicht vorhanden ist. Eine solche Verordnung hätte jedoch ganz erhebliche Bedenken, da eine Zugangsverweigerung nicht möglich ist und ferner die Aufhebung des Reichsmietengesetzes doch erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen würde. Das Ministerium beabsichtigt daher nicht, in diesem Sinne vorläufig Erleichterungen in Erwägung zu ziehen.

Eine Einschränkung der durch die Reichsverfassung gewährleisteten Freizügigkeit ist nur unter den festabgegrenzten Voraussetzungen der §§ 14 und 30 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 möglich. Aus Anlaß der Eingabe wegen der Freigabe der gewerblichen Räume von den Bestimmungen des Mieterchutzgesetzes sind folgende weitere Eingaben an den Landtag gerichtet:

1. des Mietervereins e. B. Nordenham,
2. des Reichsbundes Deutscher Mieter e. B., Ortsgruppe Wilhelmshaven-Rüstringen.

In diesen Eingaben wird gegen die Freigabe der gewerblichen Räume protestiert und behauptet, daß die Freigabe eine erhebliche Mieterhöhung zur Folge habe. Diese Erhöhung der Mieten führe zu einer Vernichtung der selbständigen Existenz vieler Gewerbetreibender, andererseits zu einer wesentlichen Erhöhung aller Warenpreise für die große Masse der Konsumenten. Die jetzige Miethöhe sei mit Rücksicht auf die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse und die schwache Kaufkraft der breitesten Masse der Volksgenossen kaum noch tragbar.

Im Ausschusse war die Meinung bezüglich der Freigabe der gewerblichen Räume geteilt.

Eine Mehrheit des Ausschusses stimmt dem Vorschlage der Staatsregierung bezüglich der geplanten Aufhebung der Zwangswirtschaft für die ohne Wohnräume vermieteten gewerblichen Räume unter den geplanten Voraussetzungen Widerrufsmöglichkeit, Kündigungsfrist und Schaffung von Ausgleichsstellen zu. Diese Mehrheit ist auch der Ansicht, daß ein allmählicher Abbau der Zwangswirtschaft im Wohnungsweisen anzustreben ist, daß insbesondere in den dazu geeigneten ländlichen Gemeinden versuchsweise die Aufhebung der Zwangswirtschaft zugelassen werden muß.

Auch gegen die von der Regierung geplante Prüfung der Lockerung der Zwangswirtschaft bezüglich der übergroßen Wohnungen usw. hat dieser Teil des Ausschusses keine Bedenken.

Eine Minderheit des Ausschusses hält die Befreiung der gewerblichen Räume von den Bestimmungen des Mieterchutzgesetzes für verfrüht. Sie befürchtet, daß die dadurch geschaffene Wirtschaftsfreiheit seitens der Vermieter zu einer bedeutenden Erhöhung der Mieten für die gewerblichen Räume ausgenutzt werde, erforderlichenfalls unter Ausübung des Kündigungsrechts gegenüber dem Mieter. Auch eine Lockerung der Zwangswirtschaft im Wohnungsweisen allgemein kann diese Minderheit nicht gutheißen. In vielen Fällen wäre mit einer Kündigung der Wohnung an kinderreiche Familien zu rechnen, die eine Wohnung anderweitig auch kaum wieder erlangen würden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Albers, Bortfeldt, Dannemann, Dohm, Fröhle, Hartong, Heidkamp, Weyand und Wittje, stellt den

U n t r a g N r. 1:

Der Landtag wolle die Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine, e. B. in Oldenburg, durch die Erklärung des Regierungsvertreters für erledigt erklären.



Die Minderheit des Ausschusses, die Abgeordneten Frerichs, Lahmann, Meyer-Oldenburger und Sante, stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle über die im Antrage 1 bezeichnete Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Die bei dem Antrage 1 bezeichnete Mehrheit des Ausschusses — mit Ausnahme des Abgeordneten Wittje, der sich hier der Abstimmung enthält, — stellt den

Antrag Nr. 3:

Die Staatsregierung wolle prüfen und, wenn möglich, Bestimmungen erlassen, daß in dafür geeigneten ländlichen Gemeinden auf Antrag der Gemeinden die Wohnungszwangswirtschaft versuchsweise aufgehoben werden kann und, soweit erforder-

lich, die Zustimmung des Reichsarbeitsministers einholen.

Die beim Antrage 2 verzeichnete Minderheit des Ausschusses stellt den

Antrag Nr. 4:

Der Landtag wolle den Antrag 3 ablehnen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 5:

Der Landtag wolle die Eingaben:

1. des Mietervereins e. V. Nordenham,
 2. des Reichsbundes Deutscher Mieter e. V., Ortsverein Wilhelmshaven-Rüstringen,
- durch die Beschlußfassung zu der Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Seidkamp.

Anlage 189.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe von Hergen Lanzen, Esenshamm, betreffend Entschädigung für Masten der 1914 erbauten Hochspannleitung Berne—Nordenham.

Der Petent wendet sich in der Eingabe an den Landtag mit der Bitte, das Ministerium des Innern zu ersuchen, die nordwestdeutschen Kraftwerke (A.G.) (früher Siemens elektrische Betriebe) veranlassen zu wollen, einen Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens, für seine Grundstücke, die von der Hochspannleitung Berne—Nordenham betroffen worden sind, der Enteignungsbehörde einzureichen, eventl. bei Nichtbefolgung der Aufforderung vonseiten der nordwestdeutschen Kraftwerke die Masten von seinem Grundstück zu entfernen. Er weist darauf hin, daß das Enteignungsverfahren beim Bau der Hochspannleitung 1914, infolge Ausbruch des Krieges nicht durchgeführt worden ist, und jetzt die nordwestdeutschen Kraftwerke sich zur Einreichung des Antrages auf Einleitung des Enteignungsverfahrens bei der Enteignungsbehörde ablehnend verhalten, wenigstens die Sache immer weiter hinausschieben.

Im Herbst 1914 hat der Petent vom Ministerium des Innern die Mitteilung erhalten, daß das früher eröffnete vereinfachte Enteignungsverfahren vom Staatsministerium aufgehoben, und der Unternehmerin (S.E.B.) mitgeteilt worden sei, daß die Durchführung der Enteignungen nur im ordentlichen Enteignungsverfahren erfolgen könne.

Ein neuer Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist seitens der nordwestdeutschen Kraftwerke bis jetzt nicht gestellt worden, daher ohne Berechtigung die 1914 errichtete Hochspannleitung Berne—Nordenham hergestellt worden. Eine Abschätzung hat nicht stattgefunden, auch ist keine Belastung im Grundbuch eingetragen worden. Es wird noch ferner darauf hingewiesen, daß die Entschädigung einer zweiten, im Winter 1924/25 hergestellten Hochspannleitung Berne—Nordenham, schon im Sommer 1925 gerichtlich festgesetzt worden ist.

Der Petent hat sich dann nochmals an die Enteignungsbehörde gewandt mit der Bitte um endliche Er-

ledigung der seit 1914 ruhenden Sache. Er hat darauf von den nordwestdeutschen Kraftwerken die Antwort erhalten, sie könnten noch keine endgültige Stellung dazu nehmen, sie hätten diese Sache ihrem Rechtsbeistand unterbreitet, sie würden in einigen Tagen darauf zurückkommen. Auf sein letztes Schreiben vom 28. Januar d. J. ist ihm die Antwort geworden, sie hätten sich nochmals mit ihrem Rechtsbeistand in Verbindung gesetzt, er müsse sich noch etwas gedulden.

Der zur Beratung hinzugezogene Regierungsvertreter gab folgende schriftliche Erklärung ab:

„Im Jahre 1914 war das vereinfachte Enteignungsverfahren wegen zwangsweiser Einräumung von Grunddienstbarkeiten zum Setzen von Masten für eine Hochspannungsleitung von Berne nach Nordenham eingeleitet. Im Verlauf des Verfahrens wurden von verschiedenen Enteignungsverpflichteten Einwendungen gegen die Zulässigkeit des vereinfachten Enteignungsverfahrens erhoben, womit diese beim Staatsministerium als Gesamtministerium durchdrangen, indem dieses die Durchführung der Enteignungen im ordentlichen Verfahren für erforderlich erklärte. Das vereinfachte Enteignungsverfahren wurde darauf eingestellt und der enteignungsberechtigten Gesellschaft sowohl wie den beteiligten Enteignungsgegnern hiervon Mitteilung gemacht. Die Einleitung eines neuen Verfahrens ist nicht beantragt und deshalb auch nicht eingeleitet. Trotzdem scheint die Leitung gebaut zu sein, ob überall im Einverständnis mit den Grundbesitzern, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Ein neues Enteignungsverfahren einzuleiten ohne Antrag des Enteignungsberechtigten, bietet das Enteignungsgesetz keine Handhabe, ebenso kann im Wege der Verordnung nicht geholfen werden. Dem Ministerium steht auch nicht die Befugnis zu, die Entfernung der Masten innerhalb einer zu setzenden Frist zu verlangen. Es muß vielmehr dem Antragsteller über-



lassen bleiben, sein Recht im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zu suchen und dort die zur Durchführung seines Anspruchs erforderlichen Klageanträge zu stellen. Das Ministerium hat sich übrigens wiederholt bei der Elektrizitätsgesellschaft im Interesse des Antragstellers verwendet. Noch in diesen Tagen haben mündliche Verhandlungen stattgefunden, die eine alsbaldige Regelung erwarten lassen.

Der Ausschuß hält das Verhalten der nordwestdeutschen Kraftwerke für unverständlich, muß aber leider

durch die Erklärung der Regierung einsehen, daß von hier aus, im Wege der Verordnung, nicht geholfen werden kann. Es muß dem Petenten überlassen bleiben, sein Recht im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten zu suchen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe durch die Erklärung der Regierung für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ä h l e n h o f f.

Anlage 190.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Amtsoberwachtmeister um Neuregelung ihrer Gehaltsbezüge.

Die Amtsoberwachtmeister wiederholen in der gegenwärtigen Eingabe ihre früheren Darlegungen in Eingaben an den Landtag, wonach sie durch die neuere Gehaltsregelung gegenüber ihrer Vorkriegsbefoldung und im Verhältnis zu anderen Beamten zu niedrig eingestuft sind. Es erübrigt sich, auf die von dem Regierungsvertreter mündlich und schriftlich eingehend widerlegten Punkte der gegenwärtigen Eingabe im einzelnen einzugehen. Bezüglich der in der Eingabe herangezogenen Behandlung von Beamtenfragen im preussischen Landtag hat der Regierungsvertreter erklärt, daß dieser Umstand für die hiesigen Amtsoberwachtmeister um so weniger von Bedeutung sein könne, als jene Amtsgehilfen sich in den Gruppen II und III befinden, abgesehen von den hier nicht vergleichbaren oldenburgischen Amtsgehilfen bei den Ministerien und dem Landtage, die die Gruppen III und IV haben, während die Gesuchsteller in Gruppe IV sind. Neu ist in der Eingabe die Anregung, 3 Beförderungstellen in Gruppe V zu schaffen, falls eine allgemeine höhere Einstufung nicht durchführbar sein sollte.

Die Regierung hält eine weitere Hebung der Amtsoberwachtmeister im Rahmen der gegenwärtigen Gehaltsbeurteilung sachlich nicht für berechtigt. Sie befürchtet Berufungen anderer Beamten und den Einspruch des Reichsfinanzministers.

Wenn auch der Ausschuß sich nicht der Einsicht verschließen kann, daß eine allgemeine höhere Einstufung der Amtsoberwachtmeister bei den unvermeidbaren Berufungen anderer Beamtengruppen nicht in Frage kommen kann, hält er es doch für notwendig, zu prüfen, ob nicht einigen bewährten Amtsoberwachtmeistern mit langer Dienstzeit unter Betonung ihrer Tätigkeit als Vollziehungsbeamte für ihre Person Beförderungstellen in Gruppe V geschaffen werden können.

Der Ausschuß stellt deshalb den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

D e l t j e n.

Anlage 191.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Klafine Lübben, betreffend Pachttermäßigung für Kirchenländereien.

In der Eingabe wird auf die außerordentlich hohe Pacht der von der Petentin benutzten Kirchenländereien hingewiesen und der Landtag gebeten, dahin zu wirken, daß die Pacht auf ein erträgliches Maß erniedrigt würde. Die Regierung hat die in der Eingabe enthaltenen Angaben durch das Amt Jever nachprüfen lassen und von demselben folgenden Bericht erhalten:

„Das Kirchenland ist zum Teil an bedürftige Pächter zu festgesetzten Preisen zugeteilt worden, im übrigen im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet worden.

Klafine L ü b b e r s kann nach Mitteilung des Gemeindevorstandes nicht arbeiten, da sie infolge eines Unfalles einen steifen Arm hat. Sie bezieht eine Unfallrente von etwa 27 R.M. monatlich. Weitere Einkünfte außer

